STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**271/2025**
Aktenzeichen:	**IV 60**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	15	**X**		**09.12.2025**
Rat	16	**X**		**16.12.2025**

Betreff

7. Änderung der Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2026

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt auf der Grundlage der Abfallgebührenkalkulation 2026 die nachstehende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 ab dem 01.01.2026.

Erläuterungen

Aufgrund der Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2026 (s. Vorlage 268 / 2025) muss die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 ab dem 01.01.2026 wie folgt angepasst werden:

7. Änderung vom _____ der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am _____ folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze
(Änderungen unterstrichen)

Absatz 1 (Sätze 4, 9)

[4]Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,072440 €/l. [9]Der Gebührensatz für die braunen Zusatzgefäße beträgt 0,009935 €/l; der Gebührensatz für die blauen Zusatzgefäße beträgt unter ergänzender Berücksichtigung der Erlösentwicklung bezüglich der Altpapierverwertung 0,001293 €/l.

Absatz 4

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

für ein 770 l Gefäß	2.944,42 €,
für ein 1.100 l Gefäß	4.185,61 €.

Absatz 5

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

für ein 40 l Gefäß	120,74 €,
für ein 60 l Gefäß	158,41 €,
für ein 80 l Gefäß	196,07 €,
für ein 120 l Gefäß	271,40 €,
für ein 240 l Gefäß	496,59 €.

Absatz 7

Die Benutzungsgebühr für einen grauen 65 l - Abfallsack beträgt 6,70 €.

Absatz 8

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 26,50 € gewährt.

Absatz 9 (Sätze 1 und 2)

[1] Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfuhren

für ein 120 l Gefäß	57,70 €,
für ein 240 l Gefäß	115,40 €.

[2] Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfuhren

für ein 120 l Gefäß	6,05 €,
für ein 240 l Gefäß	12,10 €,
für ein 770 l Gefäß	38,82 €,
für ein 1.100 l Gefäß	55,46 €.

Absatz 10 (Sätze 1 und 2)

[1] Die Benutzungsgebühr für die Abfallannahme samstags bei dem Schadstoffmobil beträgt 36,00 € je angefangenem cbm. [2] Bei Anlieferung von Kleinmengen bis 240 l wird eine Gebühr von 12,00 € und bei Anlieferung von Mengen bis 480 l wird eine Gebühr von 24,00 € erhoben.

Absatz 11 (Satz 1 Buchstaben b)

b) Sperrmüll 33,00 €.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.